



STATUTEN

DES

BADMINTON CLUB ZOFINGEN

I NAME, SITZ UND ZWECK

- § 1 Unter dem Namen „Badminton Club Zofingen“ besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein. Die Bestimmungen von Art. 60 ff. ZGB gelten, soweit nicht nachstehend eine andere Regelung getroffen wird.
- § 2 Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Badmintonspiels, sowie die Pflege der Kameradschaft.
- § 3 Der Sitz des Clubs ist die jeweilige Adresse der Präsidentin oder des Präsidenten.

II MITGLIEDSCHAFT

- § 4 Es wird unterschieden zwischen Aktivmitgliedern, Passivmitgliedern, Juniorinnen/Junioren und Ehrenmitgliedern. Ehrenmitglieder sind den Aktivmitgliedern gleichgestellt. Passivmitglieder nehmen weder am Spielbetrieb teil, noch haben sie das Stimm- und Wahlrecht. Juniorinnen und Junioren sind Mitglieder unter 16 Jahren und nehmen am Spielbetrieb im Rahmen des Juniorentrainings teil; sie haben kein Stimm- und Wahlrecht. Die Spielzeiten des Juniorentrainings werden vom Vorstand festgelegt.
- § 5 Über die Aufnahme von neuen Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- § 6 a) Austritt der Aktiven:
Der Austritt kann auf die nächste Generalversammlung erfolgen. Die Austrittserklärung ist dem Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich einzureichen.
- b) Austritt der Juniorinnen und Junioren:
Der Austritt ist jederzeit möglich.



- § 7 Der Vorstand kann aus triftigen Gründen die Mitgliedschaft einzelner Mitglieder bis zur nächsten GV suspendieren, insbesondere wenn es:
- die Statuten gröblich verletzt
 - seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt
 - durch sein Verhalten das Ansehen und die Interessen des Clubs schädigt
- § 8 Um die laufenden Kosten zu decken, werden Beiträge erhoben. Über die Höhe dieser Mitgliederbeiträge entscheidet nur die GV.
- § 9 Die Mitglieder haften für die Verbindlichkeiten des Vereins nur bis zur Höhe des geschuldeten Mitgliederbeitrages.

III ORGANE

- § 10 Organe des Clubs sind:
- die Generalversammlung (GV)
 - der Vorstand
 - die Kontrollstelle
- § 11 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ. Die ordentliche GV wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens drei Wochen im voraus einberufen und wird einmal im Jahr abgehalten. Eine ausserordentliche GV kann einberufen werden falls:
- der Vorstand es als notwendig erachtet
 - 1/2 der Mitglieder dies verlangt
- Die GV ist dann beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder anwesend sind. Es gilt das einfache Stimmenmehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.
- § 12 An der Generalversammlung (im Folgenden GV genannt) müssen folgende Traktanden immer behandelt werden:
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
 - Jahresbericht der Präsidentin oder des Präsidenten (resp. Vorstand)
 - Jahresrechnung
 - Wahl des Vorstands, der Präsidentin oder des Präsidenten und der Revisorinnen bzw. Revisoren
 - Mitgliederbeiträge
- § 13 Der Clubvorstand besteht aus 5 bis 7 Aktivmitgliedern, die jeweils auf ein Jahr gewählt werden. Die Präsidentin oder der Präsident muss durch die GV gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- § 14 Als Kontrollstelle amten zwei Rechnungsrevisorinnen bzw. Rechnungsrevisoren, die von der GV gewählt werden. Ihre Aufgabe ist es, die Jahresrechnung zu prüfen und die GV darüber zu informieren. Die



Postfach 1464, 4800 Zofingen
www.bczofingen.ch

Revisorinnen bzw. Revisoren dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

- § 15 Vorstand und Revisorinnen bzw. Revisoren arbeiten ehrenamtlich. Sie werden für ihre Arbeit nicht entschädigt.

IV ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- § 16 Die Spielerinnen und Spieler nehmen auf eigene Verantwortung und Gefahr am Spielbetrieb bzw. An den Wettkämpfen teil. Jegliche Haftung des Clubs ist ausgeschlossen. Der Abschluss einer Unfall- und Haftpflichtversicherung ist Sache des Mitglieds.
- § 17 Der Badminton Club Zofingen verzichtet auf Alkohol- und Tabaksporing
- § 18 Die Auflösung des Clubs kann durch die GV herbeigeführt werden, sofern 2/3 der Mitglieder zustimmen. Das eventuell verbleibende Clubvermögen wird dem Aargauischen Badminton-Verband zur Verwaltung übergeben.
- § 19 Die vorliegenden Statuten dürfen nur durch die GV geändert werden.
- § 20 Ein Vereinsjahr dauert von GV zu GV.

Diese Statuten treten mit der Generalversammlung vom 07.Mai 2008 in Kraft.